



Verordnung zum Feuerwehrreglement

Genehmigung Gemeinderat
vom 26. November 2019
in Kraft seit 1. Januar 2020 | GRB Nr. 587
Stand 28. Januar 2020

Verordnung zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

* *Beschluss Gemeinderat vom 28. Januar 2020 mit GRB Nr. 41
Inkraftsetzung auf 28. Januar 2020*

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gegenstand und Zielsetzung	3
§ 2 Mannschaftsbestand	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Feuerwehr	3
§ 4 Feuerwehrkommission	3
§ 5 Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat	3
B. Schadenverhütung	4
§ 6 Feuerschau	4
§ 7 Einsatzpläne	4
C. Feuerwehrdienst	4
§ 8 Freiwilliger Feuerwehrdienst	4
§ 9 Rekrutierung	4
§ 10 Einteilung und Beförderungen	5
§ 11 Übungen, Ausbildungsdienste	5
§ 12 Ausrüstung	5
§ 13 Sold und Funktionsvergütung	5
D. Einsatzkosten	6
§ 14 Ersatz der Einsatzkosten	6
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
§ 15 Entschuldigungen	6
§ 16 Bussen und Ausschluss aus der Feuerwehr	6
§ 17 Inkraftsetzung	7
Anhang I zur Verordnung zum Feuerwehrreglement (Verrechnungsgrundlagen)	8

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 19 des Feuerwehrreglements der Gemeinde Münchenstein vom 1. Januar 2016, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zielsetzung

Mit dieser Verordnung wird der Vollzug des Feuerwehrreglements vom 14. Dezember 2016 sichergestellt.

§ 2 Mannschaftsbestand

Der Sollbestand der Mannschaft, exklusiv Rekruten, beträgt 50 Angehörige der Feuerwehr. Das Feuerwehrkommando kann den Sollbestand der Feuerwehr im Rahmen der Nachfolgeplanungen um 10% erhöhen oder reduzieren.

§ 3 Rechte und Pflichten der Feuerwehr

Die Übungsobjekte müssen mindestens 14 Tage vor Übungsbeginn den Betroffenen durch die Übungsleitung angezeigt werden. Deren Zustimmung bleibt vorbehalten.

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Die politischen Parteien können bei Demission eines Mitgliedes oder Ablauf der ordentlichen Amtsdauer Wahlvorschläge für die zwei weiteren Mitglieder einreichen. Deren Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

² Das Pflichtenheft für die Kommissionsaufgaben beinhaltet die Beratung zuhanden des Gemeinderates betreffend die Beschaffung neuer Fahrzeuge sowie der strategischen Entwicklung der Feuerwehr.

§ 5 Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat

¹ Aufgebote der Feuerwehr für Einsätze ausserhalb der gesetzlichen Aufgabenerfüllung erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates. Das Feuerwehrkommando ist mindestens 14 Tage vor Beschlussfassung anzuhören.

² Das Erbringen entgeltlicher Dienstleistungen zugunsten Privater ist der Feuerwehr gestattet. Dies insbesondere im Rahmen folgender Handlungen:

- a. weitergehender Einsatz nach Abschluss von Gefahrenabwendung und Gefahrensicherung
- b. bei Wasserschäden
- c. bei der Entfernung von Insekten
- d. bei der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben bei Anlässen.

³ Grundlage für die Verrechnung sind die im Anhang I aufgeführten Tarife.

B. Schadenverhütung

§ 6 Feuerschau

¹ Die Kontrolle der vorbeugenden Brandschutzmassnahmen (Feuerschau) wird durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung BGV durchgeführt.

² Sollte von mangelhaften resp. nicht vorhandenen Brandschutzmassnahmen ein hohes Risiko ausgehen, können durch das Feuerwehrkommando Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr angeordnet werden.

³ Die Feuerwehr Münchenstein nimmt an technischen Anlagen und Gerätschaften keine Rückstellung vor. Für die korrekte Rückstellung ist der Anlagebetreiber verantwortlich.

§ 7 Einsatzpläne

¹ Zusätzlicher Aufwand für die Korrektur von fehlerhaften Angaben in der Einsatzplanung, sowie die Vornahme notwendiger Ergänzungen wie Angaben zu Zutrittsmöglichkeiten, Ansprechpersonen, Schlüsselhüllen, Löscheinrichtungen, Gefahrgut oder besonderes Gefahrenpotenzial des Objektes bzw. der Einrichtungen und die damit einhergehenden Abklärungen, können gemäss den Ansätzen im Anhang I verrechnet werden.

² Räumlichkeiten, welche mit einer Brandmeldeanlage überwacht werden, müssen mittels eines mechanischen Generalschlüssels aufschliessbar sein. Ausnahmen können nur bei BadgeSchliessungen, welche bei einem Stromausfall funktionieren, gemacht werden. Diese Badges müssen in Standard-Schlüsselhülle(n) deponiert werden können.

³ Bei Schliessungen eines Feuerwehrliftes, welcher nicht mit einer Schliessung Kaba 5000 ausgerüstet ist, müssen die Schlüssel vom Betreiber resp. Eigentümer der Feuerwehr zum Deponieren in der/den Schlüsselhülle(n) zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Sicherheits- und Evakuationskonzepte bei Grossveranstaltungen oder von Liegenschaften mit einer Brandmeldeanlage oder grösserem Interesse wie z.B. Schulen, Einkaufscenter etc., sind zwingend mit der Feuerwehr abzustimmen.

C. Feuerwehrdienst

§ 8 Freiwilliger Feuerwehrdienst

¹ Gesuche um freiwilligen Feuerwehrdienst vor Erreichung des dienstpflichtigen Alters, resp. nach Vollen- dung der Dienstpflicht, sind vom Feuerwehrkommando zu begründen und jährlich zuhanden des Leiters Allgemeine Dienste und Sicherheit schriftlich einzureichen.

² Die Feuerwehr Münchenstein kann gemeinsam mit der Regio-Feuerwehr eine Jugendfeuerwehr betreiben.

§ 9 Rekrutierung

¹ Das Aufgebot erfolgt durch das Feuerwehr-Kommando mit schriftlicher Mitteilung an die Dienstpflichtigen sowie als Inserat im Publikationsorgan der Gemeinde. Dazu stellt die Abteilung Allgemeine Dienste und Sicherheit dem Feuerwehr-Kommando die entsprechende Adressliste der Dienstpflichtigen zur Verfügung.

² Die Feststellung eines Nichtbedarfs erfolgt nach Anhörung des Feuerwehrkommandos.

³ Das Feuerwehrkommando kann bei der Abteilung Allgemeine Dienst und Sicherheit schriftlich die Ausstellung von Bussen für das Nichterscheinen von zur Rekrutierung aufgegebenen Personen beantragen.

⁴ Die Aufnahme in die Feuerwehr setzt einen Antrag des Stellungspflichtigen voraus.

⁵ Das Feuerwehrkommando kann von einem Antragsteller einen aktuellen Strafregisterauszug verlangen.

§ 10 Einteilung und Beförderungen

¹ Beförderungen werden im Rahmen der Hauptübung vorgenommen. Diese treten ohne anderslautenden Beschluss per sofort in Kraft.

² Bei erfolgreichem Bestehen der kantonalen Beförderungskurse können folgende Beförderungen vorgenommen werden:

- a. Durch den Feuerwehrkommandanten in Absprache mit dem Feuerwehrkommando:
Soldat/Gefreiter/Korporal/Wachtmeister/Feldweibel/Fourier/Adjutant
- b. Durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehr-Kommandos:
Leutnant/Oberleutnant/Hauptmann

³ Rekruten werden nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung zu Soldaten befördert.

§ 11 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Als Aufgebot zu Übungen und Ausbildungsdiensten gilt der Jahresplan, welcher jeweils im Monat Dezember jedem Angehörigen der Feuerwehr elektronisch oder per Post zugestellt wird.

² Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot, welches elektronisch oder per Post zugestellt wird, bekannt gegeben.

³ Das Feuerwehrkommando bestimmt diejenigen Angehörigen der Feuerwehr, welche in kantonale, interkantonale oder eidgenössische Kurse geschickt werden.

§ 12 Ausrüstung

Das Feuerwehrkommando stellt die Vollständigkeit und Betriebsbereitschaft der Feuerwehrfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände sicher. Die Feuerwehr verfügt über ein vollständiges, in elektronischer Form vorliegendes, Material-Inventar. Jeder Angehörige der Feuerwehr ist verpflichtet, seine Ausrüstung in einwandfreiem Zustand zu halten. Schäden oder Mängel sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 13 Sold und Funktionsvergütung

¹ Das Feuerwehrkommando erstellt ein Pflichtenheft, anhand welchem die im Anhang I des Feuerwehrreglements festgelegten Entschädigungen zur Anwendung kommen.

² Dieses Pflichtenheft ist vom Feuerwehrkommandanten und dem Funktionsinhaber zu unterzeichnen. Das Pflichtenheft des Feuerwehrkommandanten wird durch diesen und den zuständigen Gemeinderat unterzeichnet.

D. Einsatzkosten

§ 14 Ersatz der Einsatzkosten

¹ Für die Festlegung des üblichen Aufwands sowie der Ansätze zur pauschalen Verrechnung, sind die im Anhang I aufgeführten Gebühren und Kosten massgebend.

² Ein Fehlalarm liegt vor, wenn aufgrund einer Störung oder eines Fehlverhaltens der Brandmeldeanlage ein Alarm ausgelöst wird.

³ Ein Täuschungsalarm liegt vor, wenn die Brandmeldeanlage ordnungsgemäss funktioniert, jedoch äussere Störgrössen, welche ähnliche Eigenschaften aufweisen wie Brandkenngrossen, einen Alarm auslösen.

⁴ Für die Rückstellung und Übergabe von technischen Anlagen, kann durch die Feuerwehr die zuständige Fachperson aufgebeten werden. Sollte deren Eintreffen vor Ort mehr als 30 Minuten dauern, kann für diese Wartezeit ein Stundenansatz gemäss Anhang I in Rechnung gestellt werden.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher, dem Übungsleiter begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheiten sowie begründete Verhinderung durch Beruf. In Grenzfällen entscheidet das Feuerwehrkommando.

§ 16 Bussen und Ausschluss aus der Feuerwehr

¹ Wer gegen die Bestimmungen des Feuerwehrreglements bzw. dessen Verordnung verstösst, kann zusätzlich zur ausgesprochenen Busse auch zur Bezahlung der Ersatzabgabe für das betreffende Jahr verurteilt werden. Auf Antrag des Feuerwehrkommandos kann der Ausschluss aus der Feuerwehr erfolgen.

² Angehörige der Feuerwehr, welche dem Wohl oder dem Ansehen der Feuerwehr schaden, können aus der Feuerwehr wie folgt ausgeschlossen werden:

- a. Durch den Feuerwehrkommandanten in Absprache mit dem Feuerwehrkommando:
Rekrut/Soldat/Gefreiter/Korporal/Wachtmeister/Feldweibel und Fourier/Adjutant
- b. Durch den Gemeinderat oder / und auf Antrag des Feuerwehr-Kommandos:
Leutnant/Oberleutnant
- c. Durch den Gemeinderat oder / und auf Antrag der Feuerwehr-Mannschaftsprecher:
Hauptmann

³ Das Feuerwehrkommando hat aber in jedem Fall das Recht, ein Mitglied bei einem Fehlverhalten vom aktiven Dienst zu suspendieren.

§ 17 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wird durch den Gemeinderat am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Münchenstein, den 26. November 2019

Für den Gemeinderat

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi Stefan Friedli

Anhang I zur Verordnung zum Feuerwehrreglement (Verrechnungsgrundlagen)

a) Arbeiten	Betrag	Einheit
Einsatz (alle ADF) Tag 06.00-22.00 Uhr	50.00	pro Stunde
Einsatz (alle ADF) Nacht 22.00 - 06.00 Uhr, Samstag/Sonntag und Feiertage	85.00	pro Stunde
Retablierungsrapporte (alle ADF)	50.00	pro Stunde
Kommandorapporte (alle ADF)	50.00	pro Stunde
Einsatzplanung (Zusatzaufwand)	75.00	pro Stunde
Fehl- und Täuschungsalarm	1500.00 bis 2500.00	pauschal
Wartezeit ab 30 Min (Fehl- und Täuschungsalarm)	300.00	pro ½ Stunde
b) Fahrzeuge, Anhänger (ohne Bedienungskosten)		
Einsatzleitwagen (KOWA)	75.00	pro Stunde
Tanklöschfahrzeug (TLF)	250.00	pro Stunde
Pionierfahrzeug (PIO)	250.00	pro Stunde
Atemschutzfahrzeug (AS)	120.00	pro Stunde
Modulfahrzeug (MFZ)	150.00	pro Stunde
Mannschaftstransporter (MAT)	100.00	pro Stunde
Zugfahrzeug (ELW)	75.00	pro Stunde
Motorfahrzeuge unter 3,5 t Gesamtgewicht	75.00	pro Stunde
Motorfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	150.00	pro Stunde
Materialanhänger	50.00	pauschal
Ölbinderstreuer	75.00	pro Stunde
c) Geräte (ohne Bedienungskosten)		
Tauchpumpenset S	50.00	pro Tag
Tauchpumpe 220 V S-L	30.00	pro Stunde
Tauchpumpe 380 V XXL	60.00	pro Stunde
Industriesauger	50.00	pauschal
Industrieförderpumpe / Fasspumpe	85.00	pauschal
Mineralölpumpe	80.00	pauschal
Motorspritze (MS)	70.00	pro Stunde
Schiebeleiter	40.00	pauschal
Exhaustor	50.00	pro Stunde
Generator	50.00	pro Stunde
Hochleistungslüfter	50.00	pro Stunde
Externer Lichtmast	30.00	pro Stunde
Kettensäge	45.00	pauschal
Trennscheibe	45.00	pauschal
Pressluftatmer 1 Flasche	50.00	Stück
Pressluftatmer 2 Flaschen	105.00	Stück
Pressluftatmer Flaschen-Füllung	20.00	Stück
Chemieschutzanzug leicht	50.00	Stück
Wärmebildkamera	100.00	pauschal
Sprungretter	120.00	pauschal
"Holmatro"-Rettungsschere und Spreizer	150.00	pauschal
d) Retablieren		

Berechnung der Retablierungszeit und des Materials nach effektivem Aufwand.
Defektes Material/Reparaturen können immer verrechnet werden.

e) Verbrauchsmaterial

Schläuche, 40 mm	1.00	pro Meter
Schläuche, 75 mm	1.50	pro Meter
Chemiebinder (Kessel = 5 kg)	150.00	pro Kessel
Ölbinder Strasse	28.00	pro Sack
Ölbinder Wasser	150.00	pro Sack
Wassersaugkissen	30.00	pro Stück
Absperrband	48.00	pro Rolle
Löschdecke	75.00	pro Stück
Lightwater	200.00	pro Füllung
Handfeuerlöscher Pulver	250.00	pro Füllung
Handfeuerlöscher CO2	125.00	pro Füllung
Handfeuerlöscher Fett	250.00	pro Füllung
Schaumextrakt	Tagespreis	Liter
Bauplastik (Rollenbreite 2 m)	3.00	pro Meter
Bauplastik (Rollenbreite 3 m)	3.50	pro Meter
Bauplastik (Rollenbreite 4 m)	4.50	pro Meter
Notdach-Plane (Rollenbreite 4 m)	25.00	pro Meter
Seile	60.00	pro Stück
Sanitätsdecke	25.00	pro Stück
Insekten Vernichtungsmittel	30.00	Dose
Hexan	Tagespreis	Liter
Handschuhe	12.00	Stk.
Treibstoff	Tagespreis	Liter
Klein- und Reinigungsmaterial	25.00	Stück